

**DR. VOLKER GALLANDI**

**RECHTSANWALT**

RA Dr. Volker Gallandi \* Am Wetzelsberg 48 \* 69517 Gornheimertal

---

Zugelassen beim Landgericht Darmstadt und  
beim Oberlandesgericht Frankfurt

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Am Wetzelsberg 48  
69517 Gornheimertal  
Telefon: (06201) 20 72 + 20 73  
Telefax: (06201) 2 42 69

Bankverbindung:  
Volksbank Weinheim eG  
(BLZ 670 923 00) 2 895 510

E-Mail: volker@gallandi.de  
Homepage: www.gallandi.de

---

Vorab per Fax: 0721-9101382

02. Juli 2012

Ga/ESM.1950/01Verfassungsbeschwerde

**Unser Zeichen:                   ESM, 1950**  
**(bei Antwort und Zahlung bitte angeben)**

## **Verfassungsbeschwerde**

Beschwerdeführer:

Rechtsanwalt Dr. Volker Gallandi, Am Wetzelsberg 48, 69517 Gornheimertal

Als Beschwerdeführer erhebe ich

### **Verfassungsbeschwerde**

gegen

1. das Gesetz zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25.03.2012 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (BT-Drs. 17/9047),
2. das Gesetz zu dem Vertrag vom 02.02.2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BT-Drs. 17/9045, 17/10126),

3. das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz-ESMFinG) (BT-Drs. 17/9048, 17/10126),
4. das Gesetz zu dem Vertrag vom 02.03.2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (BT-Drs. 17/9046, 17/10125).

Ich stelle den

**Antrag,**

wie folgt zu entscheiden:

1. a) Das Gesetz zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25.03.2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (BT-Drs. 17/9047),  
  
b) das Gesetz zu dem Vertrag vom 02.02.2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BT-Drs. 17/9045, BT-Drs. 17/10126)  
  
c) das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM Finanzierungsgesetz-ESM-FinG) (BT-Drs. 17/9048, BT-Drs. 17/10126),  
  
d) das Gesetz zu dem Vertrag vom 02.03.2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (BT-Drs. 17/9046, BT-Drs. 17/10125).

verletzten den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 und 2 GG.

2. Das Gesetz zu dem Vertrag vom 02.02.2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BT-Drs. 17/9045, BT-Drs. 17/10126) verletzt den Be-

schwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 3 GG.

3. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Ich begründe die Verfassungsbeschwerde wie folgt:

Der Beschwerdeführer ist seit 1984 Rechtsanwalt und führt seit 1988 seine eigene Kanzlei. Er ist Steuerzahler und beteiligt sich am öffentlichen Diskurs (vgl. [www.gallandi.de](http://www.gallandi.de), Link Veröffentlichungen).

Die Verfassungsbeschwerde schließt sich zunächst den Verfassungsbeschwerden und Anträgen des Bundestagsabgeordneten Dr. Gauweiler vom 29.06.2012 sowie der Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer, die durch die Professoren Degenhart und Däubler-Gmelin vertreten werden (ebenfalls 29.06.2012) an.

Neben den dort dargelegten Grundrechtsverletzungen rügt der Beschwerdeführer die Verletzung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit sowie die Eigentumsverletzung nach Artikel 14 Grundgesetz (unzulässige Legalenteignung zugunsten Privater). Die nachfolgende Begründung erfolgt insofern zur Vermeidung von Wiederholungen komplementär zu den genannten Verfassungsbeschwerden.

Bezüglich der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde vor Leistung der Unterschrift durch den Bundespräsidenten wird auf die Ausführungen in der Verfassungsbeschwerde Gauweiler verwiesen (dort Seite 8).

## **I. Die angegriffenen Gesetze**

Bei den angegriffenen Gesetzen handelt es sich im Kern um Notstands- und Ermächtigungsgesetze. Diese gestalten mit Hilfe von Generalklauseln ein neues Rechtssubjekt, den ESM, der für unbekannte Fälle und auf unbestimmte Zeit in letztlich unbekannter Gesamthöhe Steuergelder verwenden darf, um Staaten, Banken etc. finanziell zu

unterstützen. Dies ist in Form einer Zustimmung zu einem am 02.02.2012 unterzeichneten völkerrechtlichen Vertrag gestaltet, ohne dass die hierfür notwendigen Änderungen des Grundgesetzes Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens geworden wären.

Der Vertrag zur Errichtung des europäischen Stabilitätsmechanismus entbehrt jeder Klarheit und Bestimmtheit, die gesetzgeberischen Zwecke sind mit nicht im Detail ausgeführten Generalklauseln benannt, etwa der

„Verbesserung des Wirksamkeit der Finanzhilfe und zur Bekämpfung der Ansteckungsgefahr“ (BT-Drucksache 17/9045 Abs. 3 Seite 7 oben links).

Der ESM soll „Stabilitätshilfe gewähren, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Eurowährungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist.“ (aaO Ziffer 6). Der ESM wird einem ESM-Mitglied Stabilitätshilfe gewähren, wenn dessen „regulärer Zugang zur Finanzierung über den Markt beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht“ (aaO Abs. 13). Im Kern geht es darum, den „Euro retten, koste es, was es wolle“ (Beschwerde Gauweiler Seite 71).

Wie auch in den Bezug genommenen Verfassungsbeschwerden ausgeführt, wird der ESM mit der Zustimmung der beteiligten Länder, darunter der Bundesrepublik Deutschland, einmal errichtet und besteht dann als unabhängiges Rechtssubjekt ohne Kontroll- und Sanktionsmechanismus und ohne zeitliche Grenze fort. Man bekommt also den „Geist nicht in die Flasche“ zurück.

Die Ausführung der Aufgaben liegt bei einem Gouverneursrat und einem Direktorium. Dieser Rat kontrolliert sich selbst und muss sich bzw. einzelne Mitglieder selbst verfolgen und von der Immunität entbinden, damit Sanktionen für Fehlverhalten erfolgen können.

Die beiden Organe greifen auf ein genehmigtes Stammkapital (700 Mrd. Euro) sowie weitere Geldmittel je nach Bedarf zu. Der Gouverneursrat überprüft nach Artikel 10 das maximale Darlehensvolumen und die Angemessenheit des Stammkapitals. Wird einem

Mitglied geholfen, werden die nach dem Gesetz offen gelassenen Bedingungen der Hilfe mit dem Mitglied ausgehandelt und dann beschlossen. Auch wenn dies als „politisches Freistilringen“ geschieht, verstößt das nicht gegen das Gesetz. D.h. es gibt keinerlei Mindestanforderungen an Form und Inhalt von Verhandlungen und Ergebnis.

Ansonsten ist das Instrument ESM wie eine Bank ausgestattet, es können Darlehen und Kredite vergeben werden (Artikel 14 und 16), Anleihen des ESM Mitglieds können aufgekauft werden (Artikel 17). Man darf Sekundärmarktoperationen ausführen (Artikel 18) und Kapital aufnehmen (Artikel 21). Das neue Instrument ist als Institution und mit den handelnden Personen immun bei voller Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Archive, Unterlagen und Geschäftsräume des ESM sind im Rahmen der Immunität unverletzlich, man ist von jeglicher Steuer und Gesetzesbindung befreit (Artikel 32). Die Mitglieder der Räte haben eine berufliche Schweigepflicht (Artikel 34) und eine persönliche Immunität (Artikel 35). Auch die von der ESM aufgelegten Schuldverschreibungen unterliegen keiner Art von Besteuerung (Artikel 36 Abs. 6).

Wer auf dem freien Markt (z.B. als Sparkasse) mit dem ESM konkurriert, also Steuern zahlt, staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen ausgesetzt ist etc. hat Wettbewerbsnachteile, einen Gleichheitsgrundsatz gibt es insofern nicht. Schuldner wie Gläubiger des ESM haben keine einklagbaren Rechte mit Rechtswegegarantie.

Die weiteren Details sind in den anderen Verfassungsbeschwerden präzise beschrieben. Wollte man ein gesellschaftsrechtliches Bild verwenden, entspricht der ESM mit Gouverneursrat und Direktorium einer Geschäftsführung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die haftenden Gesellschafter sind die steuerzahlenden Bürger der beteiligten Länder und insbesondere die der Bundesrepublik Deutschland, darunter der Beschwerdeführer. Diese müssen zahlen, was immer die Geschäftsführung künftig verfügt, weil das Parlament als Vertreter der Gesellschafter dies nun mit den angegriffenen Gesetzen für alle ungewisse Zukunft mit ungewissem Inhalt beschlossen hat. Die Geschäftsführung hat eine unbegrenzte sanktionslose Generalvollmacht/Ermächtigung erhalten.

Die verabschiedeten Gesetze sehen nicht vor, jetzt oder zu irgendeinem Zeitpunkt eine

Meinungsbildung der Öffentlichkeit oder des Parlaments zur Arbeit des Gouverneursrats oder des Direktoriums zuzulassen. Es gibt keine Überprüfung, keine Kontrolle, keine Beschlussfassung. Die gesamte Tätigkeit ab Inkrafttreten des Gesetzgebungspakets ist dem demokratischen Meinungsbildungsprozess vollständig und auf Dauer entzogen. Es ist, als ob die Anteilseigner der Gesellschaft der Geschäftsführung alle Macht geben und künftig Jahr für Jahr auf Geschäftsberichte und Bilanzen sowie deren Genehmigung/Ablehnung durch die Anteilseigner verzichten.

Ein Rechtsweg, sich Informationen zu beschaffen, ist nicht eröffnet. Der ESM handelt, wie ausgeführt, außerhalb geltenden Rechts, außerhalb geltender Verwaltungs- und Steuervorschriften. Selbst eine Eigenbereicherung seiner Mitglieder oder ein „Fall Mappus“ in anderer Gestalt ist aufgrund dieser Struktur weder transparent noch kann er Sanktionen nach sich ziehen.

Dadurch werden nicht nur, wie in den anderen zitierten Verfassungsbeschwerden ausgeführt, Parlamentsrechte sowie das Legalitätsprinzip und das Demokratieprinzip verletzt, sondern bereits das Mitwirkungsrecht des Bürgers bei der Meinungsbildung über die Handlungen des ESM.

Wie bereits dargelegt, regelt der ESM nur eine anfängliche Stammkapitalhaftung mit 700 Mrd. Euro. Der einmal ernannte Gouverneursrat kann jedoch nach Artikel 5 Abs. 6 d Stammkapital und Darlehensvolumen verändern und nach Ziffer I den Vertrag anpassen. Nach Artikel 10 werden Darlehensvolumen und Angemessenheit des genehmigten Stammkapitals regelmäßig überprüft. Zahlt ein Mitglied nicht nach dem in Artikel 11 genannten Beitragsschlüssel, erhöht sich anteilig die Quote der übrigen Mitglieder.

Die Konstruktion entspricht einer GbR mit den mit dem Grundgesetz unvereinbaren Kernelementen einer Haftung ohne Herrschaft (der Bürger und Steuerzahler des Staates) und einer Herrschaft ohne Haftung (des Gouverneursrats und des Direktoriums).

## **II. Das öffentlich rechtliche Ziel des ESM**

Wie bereits ausgeführt, soll der ESM als dauerhafter Krisenbewältigungsmechanismus Bestandteil einer umfassenden Strategie sein. Man will die Lage im Eurowährungsgebiet stabilisieren und Ansteckungsgefahren bekämpfen.

Es fragt sich, was dies auf der Basis der gesetzgeberischen Vorläufer des ESM bedeutet.

Nach der Einleitung des Vertrages wird, wie dargelegt, Hilfe gewährt, wenn für ein ESM-Mitglied ein regulärer Zugang zur Finanzierung über den Markt beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht. In diesem Fall ist es Zweck des ESM, Finanzmittel zu mobilisieren (Artikel 3). Dies gilt für ESM Mitglieder, die

„schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen“.

Wer sich nun fragt, wie in den vergangenen Jahrhunderten Staaten überlebten, ohne dass es den ESM gab, kommt zum Kern der Rolle des ESM:

Staaten finanzieren sich durch das Leihen von fremdem Geld und aus Steuern/Abgaben. Das fremde Geld leiht sich der Staat wie der Privatbürger bei Geldgebern oder Banken oder er legt Anleihen auf, die von Investoren gekauft werden.

In der Historie der Staatsfinanzierung waren im 19. Jahrhundert Zinsen von 20 oder 30 % auf Staatsanleihen nichts ungewöhnliches, weil das Rückzahlungsrisiko für die Gläubiger hoch war. Das Bankhaus Rothschild wurde so reich. Auch nach dem zweiten Weltkrieg waren oft hohe Zinsen fällig und in Hochzinsphasen konnte auch ein Bundesschatzbrief 11 % Zins bringen.

Heute besteht seit der Finanzkrise 2008 eine dauerhafte Niedrigzinsphase. Man fragt sich also, wo das mit einem solchen extremen Gesetz wie dem ESM zu regelnde Problem liegt.

Umgekehrt stellt sich die Frage, wie es um ein ESM-Land bestellt sein muss, damit es

kein Kapital mehr bekommt, von keinem Geldgeber und von keinem Investor. Das ESM Gesetz geht auf alle diese Fragen überhaupt nicht ein und setzt für die Ausfüllung der Generalklauseln keinerlei Maßstäbe. Wenn ein ESM-Land also meint, 6 % Zins seien zu viel und es brauche Geld, kann es die Hilfe beantragen. Wenn es nicht mehr in der Lage ist, das Geld zurück zu zahlen, bekommt es die Hilfe trotzdem, wenn der Gouverneursrat dies will. Wer sich innerhalb der Eurozone gut stellen = Geld des ESM erhalten will, hat also einen Anreiz, sich schnell so zu stellen, dass er das Geld bekommt. Einen umgekehrten Anreiz, billiges Geld als Belohnung für Schuldenabbau zu erhalten, gibt es dagegen nicht.

Wenn die These richtig ist, dass der ESM für Schuldner gedacht ist, die ihr Geld nicht zurück zahlen können oder wollen, ist die konkrete Gefahr einer dauerhaften Enteignung der Bürger der Staaten, die einzahlen, plausibel. Der ESM enthält keine Anreize, Geld zurück zu zahlen (z.B. wie im deutschen Insolvenzrecht: Erlass einer Restschuld nach der Wohlverhaltensphase, nicht vorab), eine Liquidationsregelung enthält der ESM nicht. Wer, wie die Bundesrepublik Deutschland, aufgrund seiner hohen Einzahlungsquote und aktuell relativ günstiger Lage, zuletzt in der Reihe steht, um Hilfgelder zu erhalten, bekommt diese nicht mehr, er muss sich über den Steuerzahler finanzieren.

Für eine dauerhafte Einzahlung im Sinne eines „Fass-ohne-Boden Modells“ spricht weiter, dass es sich bei ESM nicht um einen Sanierungsmechanismus handelt. Rückzahlungen durch die Nehmerländer sind nicht ausdrücklich vorgesehen. Eine Vergabe von Sanierungskrediten erfolgt auch nicht. Sanierungskredite sind nach deutschem Strafrecht nur dann keine Untreue für die kreditgebende Bank, wenn bei Prüfung aller Umstände die Wahrscheinlichkeit, mit dem Sanierungskredit insgesamt mehr Geld zurück zu erhalten, größer ist als ohne Sanierungskredit (vgl. zu Details Müller-Guggenberger/Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht, 4. Auflage 2006 § 66 Rz. 127-133). Dank der Immunität sind die Verantwortlichen des ESM präventiv vom Untreuevorwurf befreit. Gemäß dem Gesetz der Erwartungserwartung ist anzunehmen, dass sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen.

Wie die gesetzgeberischen Verweise auf den Umgang mit Finanzinstrumenten, auf die



Zulässigkeit einer Kreditvergabe und aller Bankgeschäfte ergibt, geht es bei den ESM um eine Art neue Verbriefung von alten und neuen Schulden der ESM-Antragsteller. Der ESM vergibt Geld und holt es sich über eigene Anleihen am Kapitalmarkt wieder. Die ESM Nehmer-Länder müssen sich so nicht mehr über den Markt (Anleihegläubiger oder Gläubigerbanken) refinanzieren, sondern über den ESM. Sie verkaufen also den Kredit weiter, ohne dafür zu bezahlen. Wohin dieses Modell führt, hat Roubini anhand der amerikanischen Immobilienkreditblase plastisch beschrieben:

„Der Transfer des Kreditrisikos ist an sich ein gesundes Prinzip, solange die Käufer der betreffenden Wertpapiere in der Lage sind, das Risiko korrekt einzuschätzen. Und genau da ist der Haken. Wenn eine Bank frisch ausgegebene Hypotheken über die Verbriefungspipeline weiter verkauft, dann hat sie ein Interesse daran, möglichst schnell möglichst viele davon los zu werden. Da die Bank kein Risiko mehr übernimmt, ist sie lange nicht mehr so sehr daran interessiert, die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden zu überprüfen. Eine faule Hypothek wird einfach weiter gereicht wie eine heiße Kartoffel. Als das Geschäft mit den hypothekengesicherten Wertpapieren gang und gäbe war, verzichteten Verleiher, Gutachter, Geschäfts- und Investmentbanken und selbst quasi-staatliche Kreditinstitute... darauf, die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden so gewissenhaft zu überprüfen wie früher. So genannte „Lügenkredite“ wurden die Regel. Kreditnehmer gaben ein falsches Einkommen an und legten nie einen schriftlichen Nachweis vor. Die berüchtigsten waren die sogenannten Ninja Kredite: No income, no job, no assets.“ (Roubini „Das Ende der Weltwirtschaft und ihre Zukunft“, Frankfurt New York 2010 Seite 95).

Die Länder, die bisher angedeutet haben, Geld des ESM in Anspruch nehmen zu wollen, haben ähnliche Eigenschaften: Griechenland legte falsche Nachweise vor, das income, also die Steuereinnahmen, ist nicht nennenswert, einen job, d.h. eine global konkurrenzfähige Ökonomie gibt es nicht und assets als Sicherheiten auch nicht. Was bei anderen Antragsstellern ans Licht kommt, hängt von vielen Zufällen ab. Es gibt nach den Regelungen nie Sicherheiten und es gibt auch keine Vorgaben für die Mittelverwendung, die ESM-Mittel sind Blankokredite bzw. deren Verbriefungen. Mit dem ESM und seinen Vorläufern, den verschiedenen Rettungsschirmen und

Hilfspaketen wird ein identischer Prozess eingeleitet. Banken, Versicherungen oder andere Kreditgeber und Anleihekäufer von Staaten müssen nicht mehr die Kreditwürdigkeit eines Staates prüfen, denn hinter dem gewährten Kredit steht der ESM oder ESFS. Auf die Prüfung der Rückzahlbarkeit kommt es nicht an, weil Rückzahlung im Zuge des Aufblähens der Staatsschuldenblase nicht vorgesehen ist. Die Folge dieser Modifikation des ESM wird im Handelsblatt vom 02.07.2012 auf Seite 1 wie folgt zusammen gefasst:

„Europas Regierungen räumen der Finanzindustrie eine historisch einmalige Stellung ein. Risiko und Verantwortung werden entkoppelt. Der permanente Rettungsschirm darf mit Steuergeldern nicht nur Staaten, sondern auch Banken retten.“

Das Volumen des ESM ist daher nach oben offen gehalten. Die 700 Mrd. Haftung Stammkapital sind nach der gewählten Konstruktion und dem Regelungszweck nichts weiter als ein Einstiegsbetrag. Wie bei einer GbR mit entsprechendem Gesellschaftsvertrag ist die Haftung der Gesellschafter/Steuerbürger zwar anteilig quotall durch den Steuersatz beschränkt, aber innerhalb der Quote nach oben offen. Fallen in einem Geber-Land Steuerbürger durch Armut, Erwerbslosigkeit, Auswanderung etc. aus, ist die anteilige Haftungsquote jedes Staates und damit des Steuerbürgers nach dem Verteilungsschlüssel des ESM strukturell steigend.

Die gleiche Tendenz zeigt die Verschuldung der ESM-Länder (wie auch der USA oder Großbritanniens). Die Staatsverschuldung bewegt sich stets nach oben.

### **III. Der enteignende Charakter**

Die Enteignung erfolgt nicht durch Verwaltungsakt, sondern durch die Zustimmung des Gesetzgebers zu dem ESM-Mechanismus. Dadurch kann sich der enteignete Bürger nicht, wie gegen einen Verwaltungsakt, wehren und er kann mangels Auskunftspflicht und Haftung des ESM auch keine Entschädigung für die Enteignung verlangen. Weiterhin liegt, wie angedeutet, eine Enteignung zugunsten Privater vor, nämlich zugunsten der die Staaten finanzierenden Banken. Nach bisher geltendem Verfas-

sungsrecht ist die Legislativenteignung ein extremer Ausnahmefall und eine Enteignung zu Gunsten Privater etwas, was bezüglich des Enteignungszwecks und seiner Berechtigung besonders genau umschrieben und legitimiert sein muss (Details vgl. Umbach/Clemens, Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar Band 1, 2002, Artikel 14 Rz. 633 bis 643). Wie bereits angedeutet, liegen beide Voraussetzungen nicht vor. Es gibt auch keinerlei legitimen Grund zur Stützung von Banken über den dauerhaften Rettungsschirm ESM.

Es liegt auch keine Bagatellform einer Enteignung vor. Wie sich aus der Verfassungsbeschwerde Gauweiler ergibt, addieren sich alle Haftungsrisiken der Bundesrepublik bereits nach heutigem Kenntnisstand auf 925 Mrd. Euro (dort Seite 57/58). Der ESM sieht nach seinem Wortlaut nur Erhöhungen (Art. 10, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 24, 25), keine Senkungen und auch keine Liquidation nach Rückzahlung aller Ausleihungen vor.

In der Verfassungsbeschwerde Gauweiler ist darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht bisher einen großen Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers akzeptiert hat. Wenn ein Risiko haushaltsrechtlich hinnehmbar sei, dürfe es eingegangen werden. Unzulässig ist es, wenn die Haushaltsautonomie völlig leer läuft (dort Seite 55).

Mit dem ESM wird dieser Zustand sehr rasch erreicht. Seit Beginn der Kanzlerschaft von Kanzlerin Merkel hat sich die deutsche Staatsverschuldung um mehr als 400 Mrd. Euro auf 2 Billionen Euro erhöht. Nicht eingerechnet sind dabei Pensionsansprüche und Schulden in Schattenhaushalten, KfW-Bürgschaften etc.. Je mehr ESM-Länder Hilfen beantragen, umso mehr steigt die deutsche Staatsverschuldung an, was ab einem gewissen Zeitpunkt auch die Zinsen erhöhen wird, die Deutschland auf dem Kapitalmarkt zu zahlen hat. Da der ESM weder bezüglich der zeitlichen Dauer seiner Existenz noch bezüglich der Haftungshöhe eine Grenze kennt, ist bereits jetzt sichergestellt, dass diese Phase der überproportionalen Erhöhung von Verschuldung rasch erreicht wird.

Darüber hinaus fehlt es einer Enteignung über den ESM auch insoweit an Legitimität,

als die Behauptung, mit immer neuer Geldaufnahme Verschuldung wirksam bekämpfen zu können, bisher nichts weiter darstellt als eine These von Bankautoren und Wirtschaftswissenschaftlern. Weder die USA noch Großbritannien, noch Japan, haben über eine massive Erhöhung der Verschuldung die Staatsfinanzen in Ordnung bekommen, weil das sogenannte „Ankurbeln“ der Wirtschaft mit staatlichem Geldregen empirisch betrachtet nicht anders funktioniert wie ein Strohfeuer. Mehr als 60 Mal haben die amerikanischen Parlamente die dortige Schuldengrenze angehoben. Auch in der Weimarer Republik wurde die Schuldenbremse aus den Notverordnungen sofort wieder beseitigt, als man Geld brauchte.

Japan ist das Paradebeispiel, wie immer neue Konjunkturprogramme und Finanzhilfen seit 1990 nichts an der Stagnation änderten, die Staatsschuldenquote liegt dort inzwischen bei 200 % des BSP (Detailliert Richard Werner: „Neue Wirtschaftspolitik – was Europa aus Japans Fehlern lernen kann“ München 2007).

Die in der Verfassungsbeschwerde Gauweiler beschriebene paradoxe Idee des ESM und der voran gegangenen Rettungspakete, zugleich viel Geld bereit zu stellen und in den Haushalten der ESM-Länder eine Schuldenbremse zu verankern, hat historisch betrachtet daher keinerlei vernünftiges Argument für sich. Ganz im Gegenteil: Aus den Arbeiten von Roubini (insbes. S. 176 – 187) und anderen Autoren geht plausibel hervor, dass eine Geldmengenerhöhung, die in das Bankensystem und nicht in die Realwirtschaft geleitet wird, zu einer Erhöhung des Risikos einer Finanz- und Weltwirtschaftskrise führt. Denn die immer neuen von Banken, Staaten und Zentralbanken herausgeworfenen Gelder wandern über den Geldkreislauf der (Investment- und Kundenkredit-) Banken direkt in den Derivate- und Geldmarkthandel, so dass alle Marktrisiken wie mit einem Transmissionsriemen direkt in die Staaten übertragen werden.

Nur damit ist erklärlich, warum das kleine Griechenland mit einer im Eurozonenvergleich minimalen Wirtschaftsleistung in der Lage ist, die gesamte Eurozone in Angst und Schrecken zu versetzen. Noch einmal Roubini:

„In ihrem Eifer, das Finanzsystem zu retten, rettete die Notenbank nicht nur nicht liquide, sondern auch zahlungsunfähige Finanzinstitute. Dies hatte eine Präze-

denzwirkung, die schwer rückgängig zu machen sein wird und langfristig die Disziplin des Marktes aushöhlen könnte.“ (aaO Seite 187)

Das Ergebnis ist jetzt zu sehen. „Die Märkte“ sind der Maßstab des Gesetzgebers geworden. Kaum feierten die Kursexplosionen der Aktienmärkte den ESM, forderten dieselben Märkte eine Zinserhöhung der EZB.

#### **IV. Verletzung von Artikel 5**

Wie bereits ausgeführt, hat der Bürger als Steuerbürger bei der gewählten Konstruktion des ESM immer mehr zu zahlen, aber nichts zu sagen. Er ist ein innerhalb seiner Quote unbeschränkt haftender Gesellschafter einer GbR.

Mit der Wahl seines Abgeordneten vor drei Jahren hat er einen Vertreter entsandt, der, damals überhaupt nicht absehbar, nun zusammen mit anderen Abgeordneten eine dauerhafte und unkontrollierte nach oben offene Haftung für das Handeln einer von Gesetz wegen verantwortungslosen Geschäftsführung installiert hat.

Der Beschwerdeführer als Bürger kann aufgrund der Schweigepflicht von Direktorium und Gouverneursrat weder unmittelbar noch mittelbar an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirken, ob der ESM für diesen oder für jenen Zweck Geld ausgeben darf, das Stammkapital erhöhen darf, Finanzinstrumente einsetzen darf etc. Damit ist der Kern des Willensbildungsprozesses der Demokratie verletzt. Anders als im Fall des „Spiegel-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts geht es nicht um schützenswerte Geheimnisse, die aus irgendeinem Grund der öffentlichen Debatte entzogen werden dürften.

Das Bundesverfassungsgericht befindet sich inmitten einer Weichenstellung, die wenig mit einer „Rettung“ von Euro oder Europa, sondern viel mit der Rettung von Demokratie, Partizipation und Eigentumsrechten der Bürger zu tun hat.

---

Rechtsanwalt Dr. Gallandi